

Einleitung, Die älteste Zeit

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **69 (1914)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschichte.

Einleitung: Die älteste Zeit.

§ 1. Römische Zeit.

Von den Verhältnissen der vorrömischen Bewohner des heutigen Kantons Luzern ist uns nicht viel bekannt.¹⁾ Um das Jahr 100 vor Chr. war das Land von dem sicherlich keltischen Stamme der Helvetier bewohnt. Wie weit sich nach unserer Gegend hin vor der Einwanderung der Helvetier die Rhätier, die Urbewohner des Alpenlandes, verbreitet hatten, das läßt sich kaum ermitteln. Nach dem, was wir über die helvetische Zeit wissen, kann das Gebiet des heutigen Kantons Luzern zum verbigenischen Gau und dessen Bewohner zum verbigenischen Stamm der Helvetier gerechnet werden. Ob die keltisch-helvetische Bevölkerung auch in die Wildnisse, die in jener Vorzeit die Gestade des Vierwaldstättersees umgaben, und in die Berge des Entlebuch vorgedrungen sei, wissen wir nicht. Spuren vorrömischer Ansiedelungen finden sich im Seetal.²⁾

Mehr Spuren gehen auf die römische Zeit zurück. Wenn auch im Gebiete des heutigen Kantons Luzern keine bedeutendere Ortschaft gestanden hat, weil die römischen Ansiedelungen meistens dem Zuge der Heerstraße folgten, so lassen doch die gefundenen Spuren auf einige ehemalige

¹⁾ Vergl. Pfahlbauten-Ausgrabungen am Baldeggersee, Amrein, Gschfr. XXIX, p. 244.

²⁾ Schneller, das Celtengrab zu Ober-Ebersol. Gschfr. V, 211. Segesser, R. G., I, p. 312.

Niederlassungen schließen.³⁾ Es wurde auch schon der Versuch gemacht, die Stadt Luzern auf römischen Ursprung zurückzuführen.⁴⁾ Doch ist diese Annahme aufgegeben.

Ueber die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden in der Zeit der römischen Herrschaft haben wir aus unserer Gegend keine Nachrichten. Wir dürfen aber annehmen, daß auch bei uns ähnliche Verhältnisse bestanden haben wie in andern römischen Provinzen. Das Land einer eroberten Provinz fiel als *ager publicus* an den römischen Staat. Während in Italien ein Teil des *ager publicus* an Einzelne überlassen wurde in den Formen des *ager occupatus* und *ager redditus* (an einen römischen Bürger oder an einen *incola*), war das in den Provinzen nicht der Fall, da am Provinzialboden niemand, auch der römische Bürger nicht, Eigentum haben konnte. Wald und Wiese galten in den Provinzen gewöhnlich als kaiserliche Domäne, welche Römern oder Provinzialen in Pacht gegeben wurde. Wenn der römische *ager publicus* in Italien mit der germanischen Feldmark in gewissen Beziehungen Aehnlichkeiten aufweist, so kann dies bezüglich der Grundeigentumsverhältnisse, wie sie das römische Recht auf den primitivern Grundlagen unseres Landes gestaltete, nicht gesagt werden.

§ 2. Germanische Zeit.

Im Laufe des 5. Jahrhunderts nach Chr. wurde das römische Helvetien von germanischen Völkerschaften besetzt und ihrer Herrschaft unterworfen. Daß sich Alemannen in unserer Gegend niederließen, beweisen verschiedene Ortsnamen. In der Umgebung der Stadt Luzern hatten sich bereits im 7. Jahrhundert Alemannen angesiedelt, wie die Hofnamen *Adalgiswilare* (*Adligenswil*),

³⁾ So im Surental bei Winikon (vergl. Gschfr. VII, p. 119—130. Winikon war eine römische *mansio*, keine Villa), ferner bei Sursee, im Wiggertal, im Seetal, am Eingang des Kulmertals. (Vergl. Gschfr. XXXI, p. 113. Spuren einer römischen Villa zu Ferren bei Kleinwangen).

⁴⁾ Dr. von Liebenau. Eidg. Zeitg. 1844.

Udalgozwilare (Udligenswil), Gerlisberg, Utenberg u. a. bezeugen. Man darf annehmen, daß durch ihre Ansiedlung in unserem Lande die gleichen Einrichtungen geschaffen wurden, die schon vor der Völkerwanderung bei den deutschen Volksstämmen bestanden hatten.⁵⁾

Jede Völkerschaft zerfiel damals in Gaue, pagi, innerhalb welcher den einzelnen Geschlechts- und Verwandtschaftsverbänden durch Obrigkeit und Fürsten alljährlich Land zur Nutzung angewiesen wurde. Das angewiesene Land wurde von den Genossen der Geschlechts- und Verwandtschaftsverbände, den Hundertschaften, gemeinsam benutzt. Allmählich verschwand der damit verbundene Wechsel der Feldmarken und Wohnungen; das Land gelangte in den dauernden Besitz der einzelnen Hundertschaft, aus der die Markgenossenschaft als ein räumlich begrenzter wirtschaftlicher Verband herauswuchs.

Auf ähnliche Weise mag die Ansiedlung im Gebiete des heutigen Kantons Luzern durch die Alemannen vor sich gegangen sein. Ob das ganze Gebiet desselben von einer einzigen Hundertschaft oder von mehreren in gemeinsamen Besitz genommen wurde und so eine einheitliche Mark entstand, wissen wir nicht.

Die innerhalb des Hundertschaftsverbandes bestehenden Sippen ließen sich nunmehr teils hof-, teils dorfweise nieder. So entstanden kleinere Weiler und Dörfer.⁶⁾ Der Gedanke des von der ursprünglichen Hundertschaft gemeinsam benutzten Gebietes lebte auch jetzt noch insofern fort, als das zwischen den Weilern oder Dörfern liegende Land von den anstoßenden Bewohnern der verschiedenen Niederlassungen gemeinsam benutzt wurde. Einen Beweis für die den Alemannen eigentümliche hofweise Nieder-

⁵⁾ H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I, p. 59.

⁶⁾ Ueber die Autonomie der Hundertschaft und Dorfschaft siehe E. Huber, Geschichte des schweiz. Privatrechts, Bd. IV, p. 39.

lassung erbringen die aufgefundenen vereinzelt Grabstätten.⁷⁾

Im Jahre 496 geriet das alemannische Volk unter die Herrschaft der Franken. Die Grundlage der Einteilung des Landes war die Gauverfassung. Der größere Teil des jetzigen Kantons Luzern lag im Aargau, der kleinere (Habsburgeramt) im Thurgau oder Zürichgau.⁸⁾ Als die fränkische Gau- und Centverfassung wieder wegfiel und Feudal- und Grundherren sich in die Herrschaft über Land und Leute teilten, wurde die früher einheitliche Mark in Hof- oder Dorfmarken aufgelöst. In jedem grundherrlichen Hofe oder Dorfe unterschied man mit Bezug auf die Rechtsverhältnisse drei Arten von Grundstücken: die Allmend, auch Gemeinmark genannt, die Sondergüter, und endlich das Sallant, terra Salica, die vom Grundherrn für seinen Haupthof vorbehaltenen Ländereien. Die Gemeinmark kommt in mehreren Höfen ausdrücklich vor.⁹⁾ Die in derselben angesessenen Leute bildeten (wie in den großen Marken) eine Hofgenossenschaft. Die Sondergüter wurden ebenfalls Höfe, curtes, mansi, Huben, Erbe („des Herren eigen und armer lüte erbe“¹⁰⁾ oder auch Schuposen genannt, die Inhaber der letztern nannte man Schuposer, im Gegensatz zu den Hubenbesitzern, die Huber genannt wurden.

Die mehr oder minder starke Ausbildung der Feudalität, die sich an einzelnen Orten auf die Gerichtsbarkeit beschränkte, an andern hingegen sich auch auf Land und Leute ausdehnte, war sowohl auf die Gestaltung der Nutzungsrecht der einzelnen Genossen als auch auf das

⁷⁾ F. Keller verzeichnet in seiner archäologischen Karte der Ostschweiz zehn im Gebiete des heutigen Kantons Luzern.

⁸⁾ Segesser, R. G., I, p. 319.

⁹⁾ Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, p. 49 und ff., „in des Hofes gemein Mark“. Gschfr. I, p. 239, 254, Note 2.

¹⁰⁾ Gschfr. I, p. 160, 162.

Verfügungsrecht der Genossenschaft als solcher von großem Einfluß.

In den grundherrlichen Orten stand ursprünglich dem Grundherrn das Eigentum sowohl an den Saalländereien als auch an den Sondergütern und der Allmend zu. Die meist hörigen Hofleute hatten nur diejenigen „Rechte“, welche ihnen von dem Grundherrn übertragen worden waren. Da das Nutzungsrecht eine Pertinenz von Haus und Hof war, konnte der Berechtigte nur diejenigen Rechte an der Allmend haben, die ihm an Haus und Hof zustanden. Bei vielen, die ihren Grundbesitz ursprünglich der Gnade ihres Grundherrn verdankten, beruhte auch ihre Nutzung auf bloßer Gnade. Spuren davon haben sich noch in späteren Hofrechten erhalten.¹¹⁾ Im Laufe der Zeit wurde aus der Gnade ein Recht. Wie nach und nach das ganze Besitztum zu einem mehr oder weniger selbständigen Rechte sich ausgebildet hat, so auch das damit zusammenhängende Nutzungsrecht an der Allmend.

Da das Eigentum der Allmend an diesen Orten ursprünglich beim Grundherrn stand, verfügte er, nicht die Genossen über dieselbe.¹²⁾ So verkaufte 1314 „Johans von Wissenwegen der Meister und der vrouwen Conuente ze Eschibach den Hof mit Holze, Velde, acher, wisen, Stöcken zwüen, wasser, wasser-Runsen und mit aller ehaftigi und Rechte, in der er dem selben Hof hatte.¹³⁾ Doch bildete sich über die Verhältnisse des Grundherrn zu seinen Besitzungen und Leuten und dieser letztern unter einander in jedem Hofe, ursprünglich vielleicht durch Vertrag, später durch Uebung, ein Hofrecht aus, durch das die Genossen hier früher, dort später feste Nutzungsrechte

¹¹⁾ Gschfr. I, p. 254, Note 2.

¹²⁾ Ueber die Befugnisse der Genossenschaft vergl. auch § 4. E. Huber, Geschichte d. schweiz. Privatrechtes, Bd. IV, p. 693.

¹³⁾ Urkunde von Eschenbach. Gschf. VII, p. 174.

und zugleich mit dem Grundherrn auch Verfügungsrechte erhielten.

Das Hofrecht bestand innerhalb des Volksrechts oder Landrechts. Das Landrecht berührte jedoch nur den Grundherrn, nicht dessen Untertanen. Wegen dieses Verhältnisses des Hofrechtes zum Landrechte entstand die Theorie eines doppelten Eigentums an Grundstücken, des Eigentums nach Landrecht, das dem Grundherrn zustand und Obereigentum hieß, und des Eigentums nach Hofrecht oder Lehnrecht, welches Nutzungseigentum genannt wurde. Die Quellen bezeichnen etwa diesen Unterschied mit dem Ausdruck „Eigen“ und „Erbe“.

„Und was inrent dien zilen lit, dz ist des Gotzhuses von Luzern recht Eigen und der Gnossen erbe.“¹⁴⁾

¹⁴⁾ Öffnung von Malter. Gschfr. I, p. 200.

